

Amtliche Verlautbarung der österreichischen Sozialversicherung im Internet: www.avsv.at

Oberösterreichische Gebietskrankenkasse

Die Oberösterreichische Gebietskrankenkasse verlautbart gemäß § 44 Abs. 3 ASVG:

Festsetzung von Trinkgeldpauschalen für das Lohnfuhrwerkgewerbe

Geltungsbereich

§ 1. Diese Festsetzung gilt für alle bei der OÖ Gebietskrankenkasse versicherten Dienstnehmer, soweit sie in Betrieben, die der Wirtschaftskammer OÖ, Sparte Transport und Verkehr angehören, ausschließlich oder teilweise als Lenker von Taxis, Mietwagen oder Autobussen beschäftigt sind.

Höhe der Trinkgeldpauschalen

§ 2. (1) Für die in § 1 genannten Dienstnehmer werden die in ihrer Beschäftigung erzielten Trinkgelder gemäß § 44 Abs. 3 ASVG der Bemessung der Sozialversicherungsbeiträge pauschaliert zu Grunde gelegt. Dies gilt sowohl für Dienstnehmer, deren Beschäftigungsverhältnis für mindestens eine Woche oder auf unbestimmte Zeit vereinbart ist, als auch für ständige Kurzarbeiter und ebenso für aushilfsweise Beschäftigte, soweit sie überhaupt der Sozialversicherungspflicht unterliegen.

(2) Die pauschalierte Trinkgeldfestsetzung gilt in folgender Höhe:

1. Für Lenker von Taxis, Mietwagen sowie Autobussen ohne Getränkeverkauf an Bord, deren Beschäftigungsverhältnis für mindestens eine Woche oder auf unbestimmte Zeit vereinbart ist, der Betrag von € 60,-- für den Kalendermonat, wobei dieser einheitlich mit 30 Tagen anzunehmen ist.
2. Für Lenker von Autobussen mit Getränkeverkauf an Bord, deren Beschäftigungsverhältnis für mindestens eine Woche oder auf unbestimmte Zeit vereinbart ist, zusätzlich der Betrag von € 40,-- für den Kalendermonat, wobei dieser einheitlich mit 30 Tagen anzunehmen ist.
Maßgeblich für den Ansatz bzw. das Unterbleiben dieser zusätzlichen Pauschale von € 40,-- ist der überwiegende Einsatz in jenen Bereichen, in denen tatsächlich Bordverkauf stattfindet.
3. Für teilzeitbeschäftigte Lenker, wenn deren monatliche Arbeitszeit unter der betriebsüblichen Monatsarbeitszeit liegt, die der tatsächlichen monatlichen Arbeitszeit entsprechenden aliquoten, auf volle Cent gerundeten Teilbeträge der unter Punkt 1. und 2. angeführten Beträge.
4. Für kurzfristig nur an einzelnen Tagen beschäftigte Lenker (Aushilfslenker, fallweise Beschäftigte) wird pro Arbeitstag, ohne Rücksicht auf die Zahl der Arbeitsstunden, ein Betrag von € 2,-- und für den Getränkeverkauf an Bord zusätzlich € 1,30 festgesetzt.

Abwesenheitszeiten

§ 3. Für Zeiten, in denen der Dienstnehmer nicht im Betrieb anwesend war (z. B. Krankheit, Urlaub ua.), ist das Trinkgeldpauschale entsprechend zu aliquotieren.

Ausnahmen von der Pauschalierung

§ 4. (1) Ausgenommen von dieser Pauschalierung sind Dienstnehmer, bei denen erhebliche Abweichungen von den in § 2 festgelegten Werten bestehen und der Kasse gegenüber auch geltend gemacht werden. Eine erhebliche Abweichung liegt dann vor, wenn die tatsächlichen Trinkgeldeinnahmen durchschnittlich unter der Hälfte bzw. über dem Doppelten der in § 2 genannten Beträge liegen. Der Nachweis ist durch entsprechende Aufzeichnungen (Umsätze in diesem Bereich, Einsatzpläne) zu erbringen.

(2) Die Ausnahme von dieser Pauschalierung gilt auch für folgende Dienstleistungen: Anruf-Sammel-Taxi (AST), Jugendtaxi, Citytaxi bzw. jede Form unbarer Beförderungsleistungen; also jene Dienstleistungen, die auf Basis von Gutscheinen, Verrechnungsschecks oder ähnlichem abgerechnet werden, Schüler-, Kindergarten-, Behinderten- und Patientenbeförderung sowie Einsätze des Lenkers im Kraftfahrlinienverkehr.

(3) Die Pauschalierung entfällt, wenn ein Dienstnehmer während eines Monats nicht überwiegend in trinkgeldbezogenen Bereichen tätig ist.

(4) Beim Getränkeverkauf in Autobussen unterbleibt der Ansatz der Pauschale von € 40,--, wenn ein Bus nicht mit Kühltisch ausgestattet ist oder wenn der Getränkeverkauf ausschließlich gemäß § 111 Abs. 2 Z 1 GewO in der geltenden Fassung erfolgt.

(5) In all diesen Fällen gelten die tatsächlich erzielten Trinkgelder als beitragspflichtiges Entgelt.

Wirksamkeitsbeginn

§ 5. Diese Festsetzung gilt ab 1. Juli 2009.

Trinkgeldpauschale Neufestsetzung

*

Diese Festsetzungen wurden vom Verwaltungsausschuss der Oberösterreichischen Gebietskrankenkasse am 28. Mai 2009 beschlossen.

Der Obmann:

Hinterwirth

Der leitende Angestellte:

Popper